

Kleine Zeitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **8 (1900)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

häuslichen Gesundheitspflege wird seine Früchte, von außen ungekannt, in der Stille des häuslichen Herdes tragen zum Wohle der Familie und der Wohlfahrt des Volkes.

Auskunft über den Verein, die Kurse, Vorträge, Bibliothek etc. erteilt bereitwilligst und nimmt Anmeldungen als Passivmitglieder mit einem Jahresbeitrage von 2 Fr. gerne entgegen Fr. Rachel Schärer, Schauplatzgasse 37.

Kleine Zeitung.

Ein Kinderbrief zum Burenkrieg. — Herr Dr. König von Bern, der mit zwei anderen Ärzten am 29. Januar nach dem Kriegsschauplatz verreist ist, um im Dienste des Roten Kreuzes die verwundeten und kranken Buren und Engländer zu pflegen, hat kurz vor seiner Abreise nebst einer Summe Geldes folgenden, von Kinderhand geschriebenen Brief erhalten:

„Bern, 27. Januar 1900.

Lieber Herr König! Wir Kinder von der Schmid-Schule haben gehört, daß Sie nach Transvaal reisen. Wir wünschen Ihnen glückliche Reise und fröhliche Heimkehr in kurzer Zeit; denn wir hoffen sehr, daß der Krieg bald zu Ende ist. Wir haben seit sechs Wochen Geld gesammelt für die Verwundeten und möchten Sie bitten, es mitzunehmen und Armen und Verwundeten ein wenig zu helfen. Wenn Sie einen kranken, armen Engländer finden, geben Sie ihm auch etwas.*) Wenn Sie einen verwundeten Burenknaben finden, so grüßen Sie ihn von den Bernerkindern. Hoffentlich bringen Sie, wenn Sie wiederkommen, gute Nachrichten. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie uns dann etwas erzählen wollten. Viele Grüße und nochmals Glück auf die Reise!

Die Kinder von der Schmid-Schule.“

Mögen die Wünsche der lieben Kleinen, welche für die Armen und Kranken in Transvaal ihre Sparbüchse plünderten, in Erfüllung gehen und mögen die Erwachsenen ihr Beispiel allgemein nachahmen, damit die drei Schweizerärzte recht ausgiebig in Stand gesetzt werden können, Schmerzen und Elend im fernen Transvaal zu lindern.

*) Anmerkung. Die Redaktion hat sich erlaubt, diesen Satz gesperrt zu drucken, um hervorzuheben, wie sich in der mitleidsvollen Kinderseele der Hauptgedanke, der schönste der Genferkonvention, wieder spiegelt, daß geholfen werde, wo es not thut, ohne Ansehen der Person, der Nationalität oder des Glaubensbekenntnisses. Es ist dies die einzig richtige Auffassung der Liebesthätigkeit des Roten Kreuzes; Begleitschreiben zu Liebesgaben, wie die folgenden: „..... aber alles für die Buren, keinen Rappen für die Engländer!“ etc. stehen mit den Grundsätzen der Genferkonvention im Widerspruch und sollten nicht mehr vorkommen; sie sind Ausflüsse des Rassenhasses, mit welchem das Rote Kreuz nichts zu thun hat.

Ohnmächten. — Die regelmäßige Vermittlung und nächste Ursache der Ohnmacht ist die Herzschwäche, Nachlaß (aber nicht Stillstehen!) des Blutumlaufes, und deshalb ist auch die allgemeine Regel der Hülfeleistung: Erleichterung der Blutzufuhr zum Gehirn durch Niederlegen des Kranken, weil auch das Blut leichter in horizontaler Bahn als senkrecht aufwärts fließt. Ferner ist es nötig, alle kreislaufhemmenden Kleidungsstücke zu lüften. Sehr oft sind die engen Hemdkragen und Halsbinden der Männer, oder die engen Kleider der Frauen Veranlassung der Ohnmacht erzeugenden Kreislaufstörung des Gehirns, und die schleunige Lösung dieser hocheleganten Fesseln ist besser als jedes Narkotikum. — Die zweite Regel heißt: Antreibung der Herzthätigkeit durch äußere Reize: Kälte (Wasseranspritzen), starke Narkotika, Hautreize, oder aber durch innerliche Mittel: Ather, Wein etc., insofern als der Kranke noch zu schlucken vermag. Man kann nämlich gar nicht genug darauf aufmerksam machen, daß es gefährlich ist, einem ganz Bewußtlosen eine Flüssigkeit in den Mund zu schütten, denn der Schlingapparat ist ebenfalls ohnmächtig geworden und die vermeintliche Labung läuft anstatt in den Magen in die Luftröhre hinab und kann den Bewußtlosen, schwach Atmenden ersticken. Bei Sterbenden ist dieses peinliche Ereignis leider keine Seltenheit. — Die Ohnmacht von Gehirnerschütterung wird am passendsten be-

handelt, wenn man den Kranken auf gutem Lager eben liegen läßt und ihm Wein oder leichte Reizmittel einflößt. Bei Ohnmachten mit Blutverlust unterlasse man nicht, in erster Linie das Blut zu stillen.

Ruhe nach dem Essen. — Jede Arbeit, die der menschliche Körper verrichtet, kommt einem Verbrennungsprozeß gleich, und da eine Verbrennung nur durch Zufuhr von Sauerstoff möglich ist, so muß das Blut, als der Träger des Sauerstoffs im Körper, in erhöhtem Maße denjenigen Organen und Körperteilen zufließen, welche eine Arbeit zu leisten haben. Wenn man geistig angestrengt arbeitet, so kann man nicht gleichzeitig, ohne den Körper zu schädigen, auch körperlich eine schwere Arbeit leisten. Dasselbe gilt, wenn die Verdauungsorgane in Thätigkeit sind. Soll der Verdauungsapparat die ihm zugeführten Nahrungsmittel voll ausnützen, so darf man den Körper nicht gleichzeitig zu einer zweiten Arbeitsleistung zwingen. Es soll der Mensch nach dem Essen ruhen, wohlgemerkt, nicht schlafen. Die Dauer der Ruhepause nach dem Essen ist individuell zu bemessen.

Wenn durch Verwundungen ein Nerv verletzt und auf eine längere Strecke zerstört wurde, so tritt gewöhnlich der Fall ein, daß die Körperstelle, an der der Nerv endet, mehr oder weniger unempfindlich für Schmerzen wird. Der neueren Chirurgie ist es vorbehalten gewesen, auch hier helfend einzugreifen. So wird zum Beispiel von einem Fall berichtet, in welchem ein Arbeiter an der Kreissäge schwer am Handgelenk verletzt wurde, so daß er in der Hand das Gefühl vollständig verlor. Fünf Monate nach Eintritt der Verletzung entschlossen sich die Ärzte zur künstlichen Herstellung einer Verbindung zwischen den Nervenenden. Ein 4 Centimeter langes Stück des Hüftnervs eines jungen Hundes wurde zwischen den Enden des zerschnittenen Nervs mit Darmsaiten befestigt. Bereits am folgenden Tage wies der Daumen der verletzten Hand eine schwache Empfindlichkeit gegen äußere Einflüsse auf und drei Monate nach der Operation hatte der Verletzte das Gefühl fast vollständig zurückgelangt.

Über Radi-Justiz wird aus einer marokkanischen Stadt an der Nordwestküste Afrikas berichtet: Dem erkrankten Araber Abdullah wird von seinem Arzte ein magenstärkendes weißes Pulver verordnet, das er sich aus der Offizin eines Droguisten verschaffen soll. Der Patient kauft das Arcanum, nimmt es, Koransprüche murmelnd, nach Vorschrift ein und — thut bald darauf seinen letzten Atemzug. Die Eltern und Freunde Abdullahs stürmen den Laden des Spezereihändlers und schleppen ihn unter der Anschuldigung, dem Verstorbenen Gift verabfolgt zu haben, vor den Radi. Diesem liegt in seinem Moslem-Fanatismus der Gedanke welkenfern, durch Sachverständige Licht in die Angelegenheit bringen zu lassen, er stellt sie einfach „Allah“ anheim, oder mit anderen Worten, gibt dem unglücklichen Verkäufer auf, eine gleiche Dosis des weißen Pulvers einzunehmen, das für Abdullah von so unheilvoller Wirkung gewesen war. „Gehst du dabei zu Grunde,“ so motiviert der weise Richter seinen Drakelspruch, „dann hast du nur deine gerechte Strafe erhalten; kommst du jedoch mit dem Leben davon, so liegt es zu Tage, daß Allah sich deiner Unschuld angenommen hat.“ Gehorjam wiegt der Droguenhändler das gleiche Quantum Pulver für sich ab, schluckt es mit Todesverachtung hinunter und — befindet sich nicht im geringsten schlechter danach. Bei der nächsten Gerichtsitzung erscheint er dann wieder vor dem Radi, der ihn mit folgender Urteilsverkündung entläßt: „Du bist glänzend gerechtfertigt, zieh' in Frieden heim, und möge Mohamed dich geleiten!“ — Abdullahs Angehörigen aber wird für ihre „falsche Anklage“ eine Bastonnade von 60 Streichen auf die Fußsohlen zu teil.

Bücherkritik.

Dr. Julius Port, kgl. bayr. Generalarzt z. D.: „Den Kriegsverwundeten ihr Recht!“ Stuttgart, Ferdinand Enke, 1899. 32 Seiten.

Der um das Kriegsjanitätswesen vielverdiente Verfasser bezeichnet das vorliegende Werkchen als „zweiten Mahnruf“. Und ein Mahnruf ist es in der That; ein Mahnruf zu gunsten der Verwundeten und Kranken im Kriege. Mit rückhaltsloser Offenheit zeigt Port an der Hand von Beispielen, wie viel von Seite der Militärbehörden noch geschehen sollte und wie viel mehr Berücksichtigung die Opfer des Krieges von den Heerführern beanspruchen dürfen. Ebenso weist er an Beispielen, namentlich aus dem letzten deutsch-französischen Kriege, die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der freiwilligen Hülfe nach und redet ihrer Entwicklung das Wort. — Das kleine Büchlein ist spannend geschrieben und nennt mit herzerquickender Genauigkeit die Dinge beim richtigen Namen. Wir empfehlen die anregende Lektüre unsern Lesern aufs beste.
